

BGer 6F 22/2013 vom 22. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_22_2013

FR: TF 6F 22/2013 du 22 janvier 2014

IT: TF 6F 22/2013 del 22 gennaio 2014

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 6B_1009/2013 vom 13. November 2013 |
Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies am 13. November 2013 eine Beschwerde des Gesuchstellers ab, soweit darauf einzutreten war (6B_1009/2013). Der Gesuchsteller beantragt mit Eingabe vom 8. Dezember 2013 die Revision des Urteils (S. 2 Antrag 2). Die möglichen Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Der Gesuchsteller nennt keinen dieser Gründe, weshalb fraglich ist, ob auf das Gesuch überhaupt eingetreten werden kann. Er rügt nur, dass das Bundesgericht es unterlassen habe, ihm gestützt auf Art. 41 BGG einen Anwalt zu bestellen. Eine solche Bestellung war indessen nicht nötig. Zwar war die Eingabe des Gesuchstellers nur schwer verständlich, daraus war aber doch ersichtlich, dass er der Ansicht war, er als Geschädigter könne nur Revision, nicht aber eine Wiederaufnahme im Sinne von Art. 323 StPO verlangen. Zu dieser Frage hat sich das Bundesgericht dann auch geäußert (vgl. Urteil S. 2 E. 1). Ein Revisionsgrund liegt offensichtlich nicht vor, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Gesuchstellers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.